

Betriebsanweisung

für den Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsbühnen



ANWENDUNGSBEREICH

Der Einsatz wird vom Betreiber definiert. Arbeitsbühnen, die für den Betrieb in geschlossenen Räumen konzipiert sind, dürfen nicht im Außenbereich eingesetzt werden.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Unfälle mit Arbeitsbühnen führen meist zu schweren Personenschäden mit oftmals tödlichen Folgen. Der bestimmungsgemäße Gebrauch und ein eigenes umsichtiges Verhalten des Bedieners sollen helfen, die Eigengefährdung als auch die Gefährdung von anderen Personen durch herabfallende Lasten, Umsturz, Absturz sowie Kollision mit Einrichtungen und Personen zu vermeiden. Beim Umgang mit Arbeitsbühnen ergeben sich Gefahren u.a. durch:



- nicht ordnungsgemäße Aufstellung der Arbeitsbühne (Kipp- und Rutschgefahr)
- nicht gesicherte Lasten
- unzulässiger Einsatz als Hebeeinrichtung (z.B. als Kran)
- Überschreitung der Tragfähigkeit der Arbeitsbühne
- durch Verkürzung der zulässigen Abstände zu elektrisch aktiven Anlagen
- durch Aussteigen aus dem Arbeitskorb, oder Zuladung von Gewicht in der Höhe
- durch nicht angemessene Arbeitsgeschwindigkeiten mit der Arbeitsbühne
- durch Verfahren der Arbeitsbühne außerhalb des Arbeitskorbes



insbesondere im Bereich von Arbeitsplätzen und an unübersichtlichen Stellen.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Die Arbeitsbühne ist nur bestimmungsgemäß und angepasst an die **vom Betreiber am Einsatzort durchzuführende Gefährdungsbeurteilung** zu benutzen!
- Die Arbeitsbühne darf nur im ordnungsgemäßen Zustand eingesetzt werden (gültige UVV Prüfung und abgeschlossene Mängelbeseitigung, lesbare Betriebsanleitung des Herstellers, erfolgte Sichtkontrolle und Funktionsprüfung der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen).



- Der Bediener der Arbeitsbühne muss mindestens 18 Jahre alt sein und vom Arbeitgeber schriftlich beauftragt werden.
- Vor der Erstbenutzung ist jeder Bediener über den bestimmungsgemäßen Gebrauch und den sicheren Umgang mit der Arbeitsbühne zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist per Unterschrift des Bedieners zu bestätigen.
- Eine Sichtkontrolle und Funktionsprüfung der Arbeitsbühne ist täglich vor Arbeitsbeginn durchzuführen. Bei Mängeln ist die Arbeitsbühne sofort außer Betrieb zu nehmen und die Firma Boll Arbeitsbühnen- und Kranvermietung zu benachrichtigen.



- Arbeiten dürfen nur vom Arbeitskorb aus und mit angeschnalltem Sicherungsgeschirr durchgeführt werden.
- Das Verlassen des Arbeitskorbes bei Arbeiten in der Höhe ist grundsätzlich verboten!
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Der Arbeitsbereich der Arbeitsbühne ist gemäß der Gefährdungsbeurteilung abzusperren, in öffentlichen Verkehrsräumen gemäß der StVO abzusperren und zu kennzeichnen.



- Beim Einsatz der Arbeitsbühne die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Bodens beachten.
- In geschlossenen Räumen sind Schutzmaßnahmen gegen die Dieselemission vorzunehmen.
- Arbeiten an spannungsführenden Teilen sind verboten.
- Bei Arbeiten in der Nähe von elektrisch aktiven Teilen sind folgende Sicherheitsabstände zu beachten.



Nennspannung (V)	Mindestabstand (m)
Bis 1.000 V	1 m
Über 1 kV bis 110 kV	3 m
Über 110 kV bis 220 kV	4 m
Über 220 kV bis 380 kV	5 m

Bei unbekannter Spannung ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten!

- Die Arbeitsbühne muss so aufgestellt werden, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb die Standsicherheit gewährleistet ist und zu Teilen der Umgebung Quetsch- und Scherstellen nicht auftreten! (z.B. Krananlagen, Hängebahnen, Fördereinrichtungen etc.)
- Achsen mit Ausschubvorrichtungen / Pendelachsen müssen sich in Arbeitsposition befinden.
- Alle betriebsmäßigen Bewegungen an der Arbeitsbühne dürfen nur vom Arbeitskorb ausgeführt werden.
- Die ausgeschilderte Tragfähigkeit der Hubarbeitsbühne bezüglich Personen und Zuladung ist einzuhalten, Lasten und Materialien (z.B. Werkzeuge) sind gleichmäßig im Arbeitskorb zu verteilen und gegen Herabfallen zu sichern.
Es dürfen keine Materialien (z.B. Werkzeuge) vom oder auf dem Arbeitskorb geworfen werden.
- Das Verfahren mit personenbesetztem Arbeitskorb ist nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:
 - Die Fahrgeschwindigkeit darf 1.6 m/s (5,5 km/Std.) in Grundstellung nicht überschreiten.
 - Im Fahrbereich dürfen sich keine Hindernisse befinden.
 - Der Fahrweg muss so beschaffen sein, dass die Standsicherheit nicht beeinträchtigt und die Personen auf der Arbeitsbühne nicht gefährdet werden.
 - Der Fahrzeugführer muss die Fahrbahn und den zu durchfahrenden Raum überblicken können oder der Fahrbereich muss gesichert sein.
- Der unnötige Aufenthalt auf oder im Bewegungsbereich von Arbeitsbühnen, insbesondere unter dem Arbeitskorb ist verboten.
- Bei höheren Windstärken als für den Betrieb zulässig (siehe Bedienungsanleitung) und bei Gewitter ist der Betrieb einzustellen und der Arbeitskorb in Grundstellung zu bringen.
- Die Verwendung von Aufstiegsmitteln (z.B. Leitern und Tritten) im Arbeitskorb ist untersagt.
- Das Aufsetzen des Arbeitskorbes auf jeglichen Flächen/Gegenständen ist nicht gestattet.
- Die Erzeugung von Schwingungen im Arbeitskorb z. B. durch eigenes Körpergewicht, ist untersagt.
- Rauchen und offenes Feuer in der Nähe von Tank und Batterien ist verboten.
- Beim Arbeiten mit Motorkettensägen darf der Arbeitskorb nur mit einer Person (Motorsägenführer) besetzt werden, andernfalls ist der Motorsägenführer von der Bedienungsperson mit einem Schutzgitter zu trennen.
- Die Arbeitsbühne ist nach Außerbetriebnahme gegen unbefugte Benutzung zu sichern.



VERHALTEN BEI STÖRUNGEN UND MÄNGELN



Die Arbeitsbühne ist bei sicherheitsrelevanten oder technischen Mängeln sofort außer Betrieb zu nehmen!

Der vorliegende Mangel ist unmittelbar der Firma Boll Arbeitsbühnen- und Kranvermietung zu melden!

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN | ERSTE HILFE

Informieren Sie sich, wo Verbandmittel aufbewahrt werden.



Bei einem Unfall:

- Verletzte retten | Selbstschutz der Retter beachten.
- Unfallstelle absichern
- Erste – Hilfe Maßnahmen durchführen
- Rettungsdienst alarmieren
- Vorgesetzten informieren

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Gefahr für Leib und Leben – für Sie und Ihre Kollegen!
Arbeitsrechtliche Konsequenzen!



I. Boll Arbeitsbühnen- und Kranvermietung
Gewerbering 34a
47623 Kevelaer

Fon 02832 - 971 6 971
Fax 02832 - 971 6 972

info@boll-krane.de
www.boll-krane.de